

**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)**

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1998 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)³ wird wie folgt geändert:

Art. 43 3. Kostentragung bei Mittellosigkeit

¹ Verfügen die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichende finanzielle Mittel, trägt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 die Kosten.

² Die kostenpflichtigen Personen haben bei stationären Massnahmen denjenigen Kostenanteil, der den Tagesaufwendungen für Kost und Logis in einfachen Verhältnissen entspricht, nach den Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung⁴ bei der Politischen Gemeinde geltend zu machen.

³ Das Gemeinwesen, das die Kosten zu tragen hat, kann diese auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2013,

² SR 210

³ NG 211.1

⁴ NG 761.1